

Hinweise des Landratsamtes Mittelsachsen

Am 14.12.2020 ist im Freistaat Sachsen zur Unterbrechung von Infektionsketten mit dem neuartigen Coronavirus der "harte Lockdown"¹ in Kraft getreten. Die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen davon sind Telefon- und Onlineangebote zum Versand oder zur Lieferung.

Erlaubt ist **die Öffnung von Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung**

Das sind:

- Lebensmittelhandel,
- Tierbedarf,
- Getränkemarkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Apotheken,
- Drogerien,
- Sanitätshäuser,
- Orthopädieschuhtechniker
- Bestatter,
- Optiker,
- Hörgeräteakustiker,
- Sparkassen und Banken,
- Poststellen,
- Reinigungen,
- Waschsaloons,
- Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen,
- Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende,
- selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau und Floristikbetriebe.

Das Sortiment ist beschränkt auf Waren des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung.

Das bedeutet, dass Geschäfte mit breiterem Sortiment (insbesondere Supermärkte, Drogerien etc.) **Waren die über den täglichen Gebrauch bzw. die Grundversorgung hinausgehen, nicht verkaufen dürfen. Der Zugang zu solchen Waren ist abzusperrern oder solche Waren sind abzudecken.**

Die Einhaltung dieser Beschränkung wird durch Ordnungsämter und die Polizei kontrolliert. Verstöße gegen diese Vorschriften werden zur Anzeige gebracht und können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

18-12-2020


Matthias Damm
Landrat



¹ Sh.§ 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 11.Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 718)